

Weber in Leipzig.

2368. Kriegsberichte aus Schleswig-Holstein. Nr. I.: Der Untergang Christians VIII. bei Eckernförde am 5. April 1849. gr. 4. 3 N \mathcal{L}
 2369. Pruz, M., sieben Jahre. 1840—1847. 3. Bdg. gr. 8. Geh. * $\frac{1}{3}$ \mathcal{R}

Weller in Leipzig.

2370. Schiener, M., Schilde im Belagerungszustand. 1 Bl. in gr. Fol. Torgau. * 1 \mathcal{R}

Weyl & Comp. in Berlin.

2371. Regeln zum Nutzen u. Frommen Königl. Preuß. Unterthanen in belagerten Städten. 16. Geh. $2\frac{1}{2}$ \mathcal{R}
 2372. Weyl's Geschäfts-Adressbuch f. Berlin u. Potsdam, f. 1848. 5. Jahrg. 8. Geh. $\frac{1}{4}$ \mathcal{R}

O. Wigand in Leipzig.

2373. Lexikon, physikalisches. Von D. Marbach. 2. Aufl. 2. Bdg. gr. 8. Geh. $\frac{1}{2}$ \mathcal{R}
 2374. Sue's, G., sämmtl. Werke. 224. u. 225. Thl.: Die sieben Todsünden. 13. u. 14. Thl.: III. Abth. Der Jorn. 1. u. 2. Bdchn. 16. Geh. à $\frac{1}{6}$ \mathcal{R}

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Musikalienhandels.

(Mitgetheilt von Bartholf Senff.)

Angelommen in Leipzig vom 18. bis 21. April 1849.

Nagel in Hannover.

- Reinecke, Ad., Staccato-Galop f. Pfte. 5 N \mathcal{L} .
 Thomas, A., Balltänze f. Pfte. No. 1. Die Auswanderer. Walzer. 10 N \mathcal{L} . No. 2. Amors Schwänke. Galop. $7\frac{1}{2}$ N \mathcal{L} . No. 3. Erinnerungs-Galop. 5 N \mathcal{L} . No. 4. Jugendlust-Galop. $7\frac{1}{2}$ N \mathcal{L} .

Schlesinger'sche Buch- u. Musikalienh. in Berlin.

- Heller, S., Op. 47. 25 Etudes p. Pfte. pour former au sentiment du rythme et à l'expression. Liv. 2. 1 \mathcal{R} .

Whistling in Leipzig.

- Reinecke, C., Op. 17. Kleine Fantasiestücke f. Pfte. 25 N \mathcal{L} .
 Spindler, F., Op. 7. Unterm Fenster. Idylle f. Pfte. 10 N \mathcal{L} .

Nichtamtlicher Theil.

Die Buchhändlerwittwen- und Waisenkasse.

Seit Jahren hat sich bereits das Bedürfnis fühlbar gemacht, dem Buchhandel Gelegenheit zu geben, für seine Wittwen und Waisen auf eine Art zu sorgen, die minder kostspielig und minder drückend ist, als dies auf dem Wege gewöhnlicher Lebens- und Rentenversorgung geschehen kann. Dieses besondere Bedürfnis war bei den überaus gründlichen und umfassenden Vorarbeiten außer Augen gelassen worden, die von dem vor drei Jahren vom Buchhändlerbörseverein niedergesetzten Ausschuss geliefert worden sind, und es fand sich hauptsächlich aus diesem Grunde nicht die zur Ausführung erforderliche Anzahl von Theilnehmern. Seitdem sind eine Menge von Vorschlägen aufgetaucht, die, größtentheils sehr gut gemeint, meist den Fehler haben, vollkommen unausführbar zu sein, weil sie vielmehr auf die Wohlthätigkeit und äußere Zuschüsse Rücksicht nehmen, als eine Anstalt nehmen darf, die den Beitretenden die Sicherheit gewähren muß, daß die Opfer, die sie bringen, nicht am Ende vergebens gebracht sind, was jedes Mal der Fall ist, wenn die Anstalt nur dann bestehen kann, wenn sie fortdauernden Zufluß von Außen hat und welche sich in sich verzehren muß, sobald dieser Zufluß aufhört. Im Begriff, die zahlreichen Pläne mit einem neuen zu vermehren, welcher auf die Grundlagen gebaut ist, auf dem die aus einem ähnlichen Bedürfnis entstandene Wittwen- und Waisenkasse der sächsischen Advokaten beruht, scheint es nothwendig, mit kurzen Worten die Forderungen festzustellen, die unsererseits an ein solches Unternehmen gemacht werden.

Es sind dieselben in erster Reihe Einfachheit, Wohlfeilheit und vor allen Dingen Sicherheit. Selbst der Laie in diesen Angelegenheiten muß einsehen, daß seine Einlagen nicht gefährdet sind, daß nicht mehr versprochen wird, als gehalten werden kann, und daß seine Angehörigen sicher sind, von seinen Ersparnissen auch wirklich Nutzen zu ziehen. Die Sicherheit beruht nun wesentlich darin, daß eine solche Anstalt oder ein zu diesem Zwecke sich bildender Verein sich selbst trägt und weder von äußeren Begünstigungen, deren Ausbleiben sein Bestehen gefährden könnte, noch von dem Zutritt neuer Mitglieder abhängig gemacht wird; denn dieser kann stocken und wird in der Regel unwissentlich zu einer Täuschung benutzt, indem die Ansprüche nicht in Rechnung gestellt werden, die solche Neuzutretende an die Anstalt zu machen berechtigt sind. Auf solche Weise sind schon unzählige Sterbe- und Grabkassen und selbst nicht wenige Continuen und Rentenversicherungsanstalten zu Grunde gegangen. Ein Verein zu gegenseitiger Unterstützung darf nicht eher in das Leben treten, als bis seine Mitgliederzahl groß genug ist, um durch zeitweilige Abweichungen

im erfahrungsmäßigen Gange der Sterblichkeitsverhältnisse nicht aus dem Gleise gebracht zu werden, und die unabwiesbaren Verluste ohne allzugroße Opfer für den Einzelnen zu übertragen. Ist er aber einmal in das Leben getreten, so muß es für den Verein, was die Sicherheit anlangt, ganz gleichgültig sein, ob seine Mitgliederzahl sich vermehrt, oder ob er in sich selbst absterbt. Wesentliche Vortheile bietet der Zutritt immer, weil er die Verwaltungskosten auf eine große Zahl vertheilt.

Gerade hinsichtlich der Sicherheit lassen indessen die meisten Versicherungsanstalten wenig zu wünschen übrig, wogegen es mit der Einfachheit und Wohlfeilheit eben so oft übel bestellt ist. Das Erste schon deshalb, weil die Theilnehmer sich nicht die mindeste Rücksicht schuldig sind und weil deshalb, um den Grundsatz des strengsten Rechtes zu wahren, alle Umstände, die auf eine längere oder kürzere Lebensdauer von Einfluß sein können, auf das Sorgfältigste in Obacht genommen werden müssen, so daß schon die ärztlichen Untersuchungen und Ausforschungen, die der Aufnahme nothwendig vorausgehen die große Mehrheit von der Theilnahme abzuschrecken pflegen. Und hiermit hängt auf das Genaueste der unverhältnismäßige Verwaltungsaufwand zusammen, welcher durch die Agenten, die Aerzte, die Beamten, die Ausschüsse und Directoren in völlig gleichem Grade bei Actien wie bei Gegenseitigkeitsversicherungsgesellschaften nothwendig gemacht wird.

Von ganz andern Rücksichten dürfen Standesgenossen ausgehen, die zu gegenseitiger Unterstützung zusammentreten. Dürfen sie auch nicht alle Rücksichten der Billigkeit außer Augen setzen, so sind sie doch auch nicht verbunden, alle Verhältnisse auf das Genaueste abzuwägen, und sie haben insbesondere das Recht, sowohl mit den Gesundheitszeugnissen als mit den Lebensgewohnheiten es leichter zu nehmen. Insbesondere genügt es für das Sterblichkeitsverhältniß, sich mehr an die Erfahrung, als an die Berechnungen der Gelehrten zu halten, und nur aus Rücksicht auf die vollkommenste Sicherheit habe ich mir erlaubt, bei der Berechnung von der 15jährigen Erfahrung des Börsenvereins, in dem von jeher Junge und Alte gemischt waren, abzusehen und ein beträchtlich größeres Sterblichkeitsverhältniß zum Grunde zu legen. Der Börsenverein hat durchschnittlich auf 100 Mitglieder im Jahre $1\frac{2}{3}$ Todte, ich habe deren drei angenommen. Die Rechnung wird sicherer und der Ueberschuß kommt dennoch den Rentenempfängern zu Gute.

Eine reine Unterstützungsanstalt darf inzwischen eine solche Anstalt auch nicht sein, denn dies würde die natürliche Folge haben, daß alle Wohlhabenden sich ausschließen und bei regelrechten Gesellschaften ver-